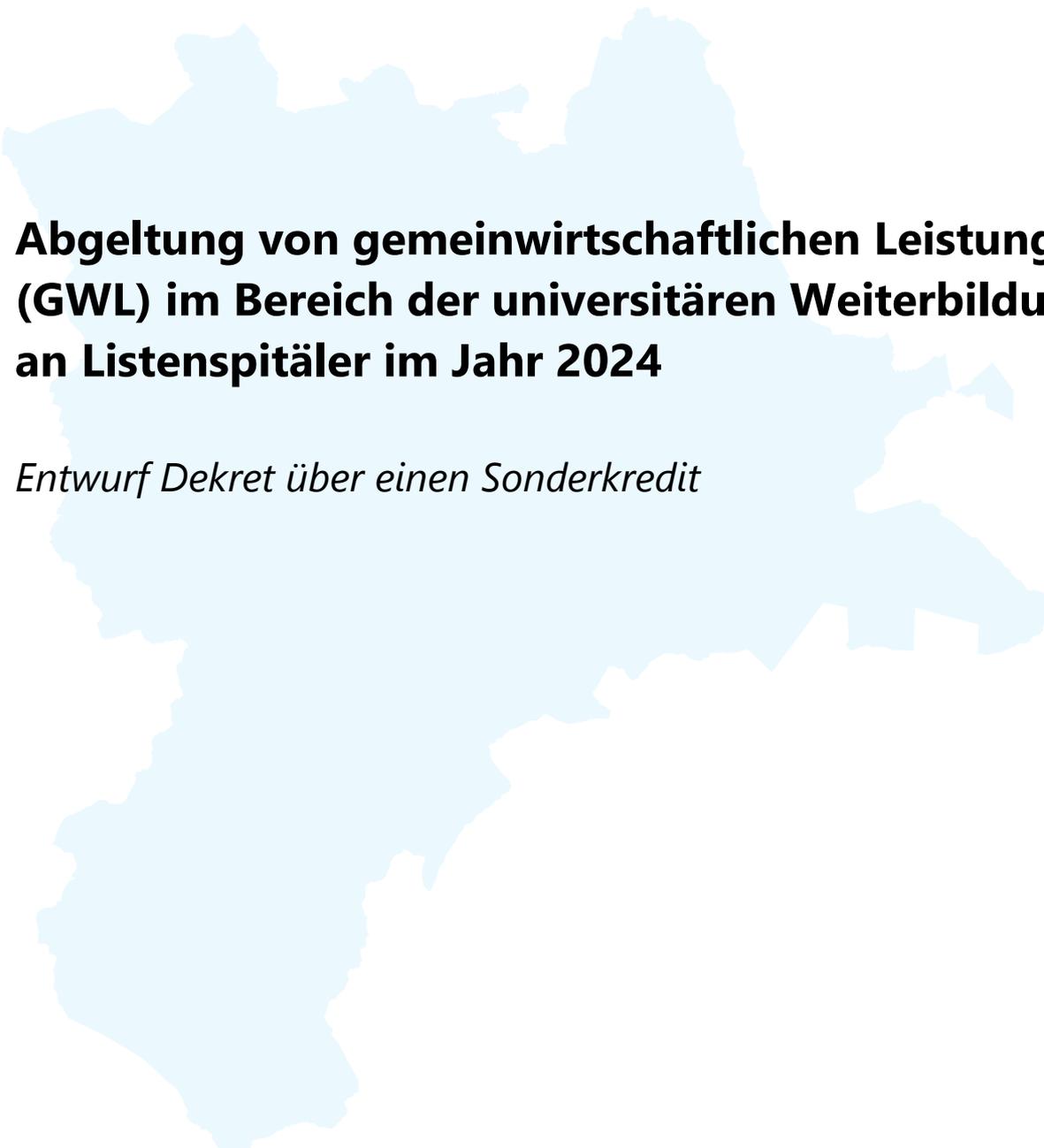


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
4. Juli 2023

B 3



Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat erteilt den auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Spitälern (Listenspitäler) Leistungsaufträge mit dem zu erbringenden Leistungsspektrum. Diese Leistungsaufträge können zusätzlich die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) beinhalten. Zu diesen zählt die Forschung und universitäre Lehre. Da im Jahr 2024 die Kosten der GWL im Bereich der universitären Weiterbildung die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates überschreiten, beantragt dieser dem Kantonsrat, dafür einen Sonderkredit in der Höhe von 4'960'000 Franken zu bewilligen.

Zu den GWL zählen versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen von Spitälern, deren Abgeltung nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten und der Versicherer gedeckt sind. Als GWL durch Staatsbeiträge abgegolten werden können auch die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre. Voraussetzung für die Abgeltung ist, dass der einzelne Leistungserbringer vom Kanton einen entsprechenden Auftrag erhalten hat. Alle GWL-Positionen, für welche der Kanton Staatsbeiträge gewährt, sind in den Leistungsaufträgen der Spitäler im Grundsatz festgehalten und werden in den jährlichen Leistungsvereinbarungen hinsichtlich ihrer Höhe präzisiert.

Die im Bereich der Forschung und universitäre Lehre von den Listenspitälern erbrachten GWL, werden im Kanton Luzern durch Staatsbeiträge abgegolten. Unter Forschung und universitäre Lehre ist in erster Linie die universitäre Aus- und Weiterbildung zu verstehen, welche zu einem bedeutenden Teil durch die Spitäler gewährleistet wird. Insbesondere die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin nach Abschluss des Medizinstudiums erfolgt in den Spitälern. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen ist der Kanton Luzern verpflichtet, den Spitälern im Kanton mindestens den darin festgelegten Beitrag in Höhe von 15'000 Franken zur Abgeltung dieser Weiterbildungsleistungen zu vergüten. Diese Kosten gelten als gebundene Kosten.

Da dieser in der Vereinbarung festgelegte Beitrag die Kosten der entsprechenden GWL nicht deckt, soll eine gestaffelte Erhöhung der GWL-Abgeltung im Bereich der universitären Weiterbildung vorgenommen werden. Die über den Mindestbeitrag hinausgehenden Abgeltungen sind als freibestimbare Ausgaben zu betrachten. Im Jahr 2024 sollen 25'000 Franken pro Assistenzarzt oder Assistenzärztin vergütet werden. Bei voraussichtlich 496 Personen führt dies im Bereich der universitären Weiterbildung zu Abgeltungen von insgesamt 12,4 Millionen Franken, wovon 7,44 Millionen Franken als gebundene Ausgaben und 4,96 Millionen Franken als freibestimbare Ausgaben gelten. Für Letztere beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Sonderkredit.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Aus- und Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024.

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR [832.10](#)) sind für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in Spitälern durch die Vertragspartner Pauschalen (Tarife) zu vereinbaren, welche die (medizinischen) Leistungen an Patientinnen und Patienten abdecken (inkl. anteilmässige Abschreibungs- und Finanzierungskosten) (Abs. 1). Diese Vergütungen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) enthalten. Zu den GWL gehören gemäss KVG insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre (Abs. 3).

Gestützt auf § 5 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. [800a](#)) erteilt der Regierungsrat jedem Spital auf der kantonalen Spitalliste einen Leistungsauftrag mit dem zu erbringenden medizinischen Leistungsspektrum (Abs. 1). Der Leistungsauftrag kann zusätzlich die Abgeltung von GWL beinhalten. Dazu gehören – im Einklang mit den Bestimmungen des [KVG](#) – spitalgebundene, versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen, soweit diese nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer gedeckt sind, die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und universitäre Lehre (Abs. 2). Für die Erbringung dieser GWL gewährt der Kanton Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen der verfügbaren Mittel und des Leistungsauftrags Staatsbeiträge (§ 6d Abs. 1 [Spitalgesetz](#)).

Als GWL können somit nur Leistungen der Spitäler abgegolten werden, die nicht über die Tarife gedeckt sind. Die GWL, welche mittels Staatsbeiträge abgegolten werden, sind in den Leistungsaufträgen der Spitäler in grundsätzlicher Weise festgehalten und werden in den jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche das Gesundheits- und Sozialdepartement mit den Listenspitälern in der Regel jährlich abschliesst, insbesondere auch hinsichtlich der Höhe ihrer Abgeltung konkretisiert (§ 5a [Spitalgesetz](#)).

In den vergangenen Jahren lag die Ausgabenkompetenz für die Abgeltung der jeweiligen GWL – einschliesslich der Abgeltungen für den Bereich der universitären Weiterbildung – bei unserem Rat beziehungsweise beim Gesundheits- und Sozialdepartement. Da die Abgeltungen im Bereich der universitären Weiterbildung bis zum Jahr 2025 schrittweise erhöht werden sollen (vgl. Kap. 2.2) werden die Ausgaben für

diese GWL im Jahr 2024 den Kompetenzbereich unseres Rates überschreiten. Daher beantragen wir Ihrem Rat, hierfür einen Sonderkredit zu bewilligen.

2 GWL im Bereich der universitären Aus- und Weiterbildung

Wie einleitend erläutert werden die im Bereich der Forschung und universitäre Lehre von den Listenspitälern erbrachten GWL im Kanton Luzern durch Staatsbeiträge abgegolten. Darunter fällt in erster Linie die universitäre Aus- und Weiterbildung, die zu einem bedeutenden Teil durch diese Spitäler gewährleistet wird.

2.1 Universitäre Ausbildung

Ein Teil der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten (bis zum Erwerb des eidgenössischen Arztdiploms) und von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten findet im Spital im Rahmen von Praktika statt. Die entsprechenden Ausbildungsleistungen, die nicht über die eigentlichen Ausbildungsstätten (Universität, Fachhochschule, höhere Fachschule) finanziert werden, gelten als GWL, wofür im Kanton Luzern Staatsbeiträge im Umfang von 15'000 Franken pro auszubildende Person (Vollzeitäquivalent) und Jahr gewährt werden. Im Jahr 2024 ist für die ärztliche Ausbildung (109,4 Personen) mit GWL-Kosten von insgesamt 1'641'000 Franken und für die Ausbildung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (73 Personen) von insgesamt 1'095'000 Franken zu rechnen. Die entsprechenden Ausgabenbewilligungen liegen beide in der Kompetenz unseres Rates.

2.2 Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin

Im Anschluss an die ärztliche Ausbildung erfolgt die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin. Diese Weiterbildung findet primär in den Spitälern statt, an welchen die betroffenen Personen als Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte angestellt sind. Der Kanton Luzern ist gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung [WFV]) vom 20. November 2014 (SRL Nr. [800h](#)) verpflichtet, den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet diese ärztliche Weiterbildung mit mindestens 15'000 Franken pro Person (Vollzeitäquivalent) abzugelten (Art. 2 Abs. 1 [WFV](#)). Dieser Mindestbetrag der WFV entspricht dem Betrag, den der Kanton Luzern bisher den Spitälern für die Facharztausbildung pro Person als GWL vergütet hat.

Mit der Überweisung des [Postulats P 621](#) von Jim Wolanin namens der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) vom 21. Juni 2021 hat Ihr Rat unseren Rat damit beauftragt, eine Auslegeordnung der GWL vorzunehmen, welche durch das Luzerner Kantonsspital (LUKS) und die Luzerner Psychiatrie (Lups) erbracht werden müssen und einen Vorschlag auszuarbeiten, wie man mittelfristig die finanzielle Unterdeckung bei den GWL beheben kann. Zur Umsetzung der Forderung des Postulats hat das Gesundheits- und Sozialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement, der Dienststelle Gesundheit und Sport, den Spitälern und der Finanzkontrolle (beisitzend) zu Händen unseres Rates einen Fachbericht über die von den Spitälern – Schwerpunkt LUKS und Lups – zu erbringenden Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) erstellt, den wir am 22. August 2022 zur Kenntnis genommen haben. Der Bericht zeigt auf, dass die effektiven Kosten für die Weiterbildungsleistungen pro Assistenzarzt oder Assistenzärztin deutlich höher sind, als die Beträge, welche der Kanton gestützt auf die [WFV](#) zu bezahlen hat, und zudem je nach Spital

variieren. Bei der Luzerner Psychiatrie (Lups) liegen sie beispielsweise bei rund 35'000 Franken und beim LUKS sogar bei 45'000 Franken pro Person. Somit wird mit den bisherigen GWL-Abgeltungen beziehungsweise mit dem Mindestbetrag gemäss WFV nur ein Teil der entstandenen Kosten gedeckt. Aus diesem Grund sieht unser Rat im Bereich der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten eine gestaffelte Erhöhung der GWL-Abgeltung über die Mindestabgeltung der WFV hinaus vor: Bis zum Jahr 2025 soll die Abgeltung pro Person und Jahr in drei Schritten (2023, 2024 und 2025) auf 30'000 Franken erhöht werden.

Die GWL-Abgeltungen gemäss dem Mindestbetrag der WFV in Höhe von 15'000 Franken pro Person sind als gebundene Kosten zu betrachten. Die darüber hinaus gewährten Staatsbeiträge für die ärztliche Weiterbildung sind freibestimmbare Ausgaben. Gemäss § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. [600](#)) ist es zulässig, die Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand in einen freibestimmbaren und einen gebundenen Anteil aufzuteilen.

Im Jahr 2023 wurde der Betrag von 15'000 Franken auf 20'000 Franken pro Assistenzarzt oder Assistenzärztin erhöht. Dabei lag auch die Ausgabebewilligung für den Anteil der freibestimmbaren Ausgaben von 5000 Franken pro Person in der Kompetenz unseres Rates

Im Jahr 2024 soll die GWL-Abgeltung für die universitäre Weiterbildung auf 25'000 Franken pro Person erhöht werden. Bei insgesamt 496 Assistenzärztinnen und -ärzten (Vollzeitäquivalent) in Weiterbildung, die bei einem Luzerner Spital angestellt sein werden, sollen für diesen Bereich damit insgesamt 12,4 Millionen Franken an GWL-Abgeltungen vergütet werden. Die Abgeltungen im Umfang von 7'440'000 Franken (496 x 15'000 Fr.) gelten dabei als gebundene Ausgaben in der Kompetenz unseres Rates. Der freibestimmbare Anteil der GWL-Abgeltung beläuft sich auf 4'960'000 Franken (496 x 10'000 Fr.). Dieser Betrag überschreitet die Ausgabenkompetenz unseres Rates, weshalb die entsprechende Ausgabebewilligung durch Bewilligung eines Sonderkredits durch Ihren Rat zu erfolgen hat. Unser Rat wird die gebundenen Ausgaben unter dem Vorbehalt der Zustimmung Ihres Rates zum vorliegend beantragten Sonderkredit bewilligen (vgl. § 29 Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLV; SRL Nr. [600a](#)]).

3 Finanzierung

Unser Rat sieht vor, im Voranschlag 2024 für das Globalbudget des Aufgabenbereichs «H4–5020 GSD – Gesundheit» einen Voranschlagskredit von 453,7 Millionen Franken zu beantragen. Unter dem Vorbehalt, dass Ihr Rat diesen Voranschlagskredit beschliesst, sind davon für gemeinwirtschaftliche Leistungen 37,9 Millionen Franken vorgesehen.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit in der Höhe von 4'960'000 Franken für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024 zuzustimmen.

Luzern, 4. Juli 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Fabian Peter
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Abgeltung von ge-
meinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an Listen-
spitäler im Jahr 2024**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2023,

beschliesst:

1. Für die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024 wird ein Sonderkredit in der Höhe von 4'960'000 Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch